

# Beschlagnahmt!

Autor(en): **Mohler, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Illustrierte**

Band (Jahr): **10 (1934)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-754442>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

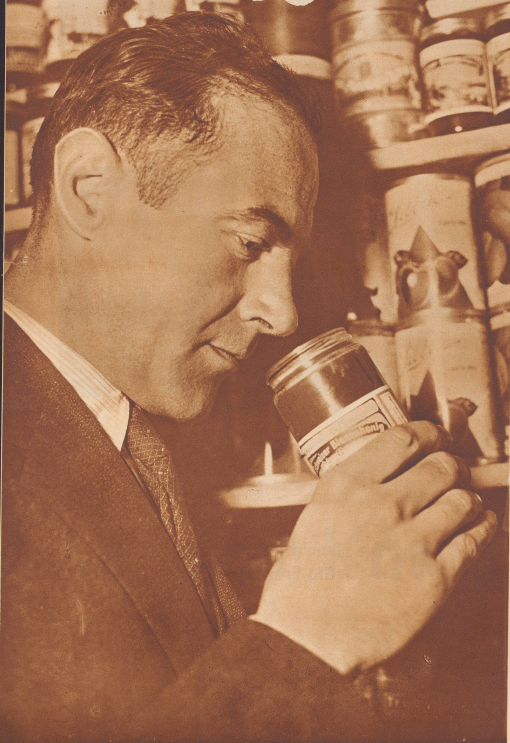
## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Beschlagnahmt!



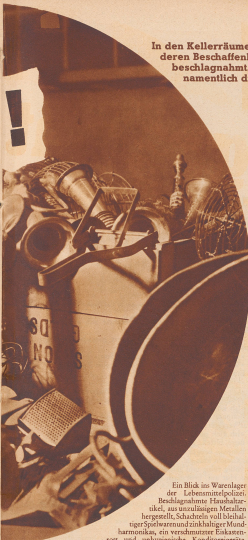
Alle Lebensmittelbetriebe, Fabrikations-, Lagerungs- und Verkaufsräume werden durch Oresperanten des Lebensmittelinspektorats auf Reinheit der Räume, Lagerung und gegenwärtige Beschaffenheit der Waren kontrolliert. Besondere Proben werden im städtischen Laboratorium chemisch und mikroskopisch untersucht. Das Oresperat prüft in einem Geschäft den Reichtum auf diese Verhältnisse.



Schlechte Verpackungen aus arsenhaltigem Papier. Tee in bleihaltiger Verpackung, ohne Umhüllung aus wasserdichtem Papier zwischen Substanz und Metall.

Was bewirkt das Lebensmittelgesetz? Es soll den Verbraucher vor gesundheitsschädlichen, verdorbenen und gefälschten Lebensmitteln, den Hersteller und Händler vor unetlicher Konkurrenz schützen. Zu seiner strikten Durchföhrung hat die Staat überall Kontrollen eingesetzt, Lebensmitteluntersuchungsanstalten mit modernsten Apparaten ausgerüstet, um auch raffinierte Fälschungen nachweisen zu können. Das Lebensmittelgesetz will auch verhindern, daß gesundheitsgefährdende Gebrauchs- und Verbrauchsgüter in den Handel gelangen: Geschirr, Umhüllungsmaterial, Gewebe, Spielwaren, Bodenbelandungsapparate, Fleckenreinigungsmittel auf. Die Lebensmittelabkäufer und -Verkäufer, die Besitzer von Spielwarengeschäften, Geschirrhändler, Speisereisenden, Restaurants etc., sie sind nie vor den Besuchen der Lebensmittelpolizei gefeit, die plötzlich zu ungewohnter Zeit erscheinen und zu kontrollieren begehren: ob die Waren normal beschaffen, unverdorben oder richtig bezeichnet, die Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften hygienisch einwandfrei seien. Der Kontrolleur prüft die Waren vorerst mit einem Sinn. Von verdächtig aussehenden, riechenden oder schmeckenden Objekten nimmt er Proben mit und bringt sie dem chemischen Laboratorium zur Prüfung. Der Besitzer muß sich trotz Einprüfungsgefallen lassen, daß solche Waren, die bei der Vorprüfung

In den Kellerräumen des Chemischen Laboratoriums der Stadt Zürich türmen sich Waren und Gegenstände, deren Beschaffenheit gegen das Lebensmittelgesetz verstößt. Sie wurden alle von der Lebensmittelpolizei beschlagnahmt. Wir haben in einige Winkel dieser Rumpelkammer gewandert und machen unsere Leser, namentlich die Hausfrauen auf eine Anzahl dieser verbotenen Dinge aufmerksam. *Anton Hans von St. Bach*



Ein Blick in Warenlager der Lebensmittelpolizei: Beschlagnahmte Haushaltsartikel, aus unzulässigen Metallen hergestellte, schwebel- und bleihaltige Spielwaren und zinkhaltiger Mundharzen, ein verdorbenes Eiskondensat und unhygienische Kondensiergefäße.

oder nach eingehender Untersuchung beanstandet wurden, von den Aufseherorganen pflichtgemäß beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme kommt das Verfügungsrecht des Besitzers über die Ware. Wer mit beschlagnahmter Ware vorerstlich zuzurück, verändert oder durch irgendwelche Mittel der Beförderung, ist strafbar. Uebersetzungen der Lebensmittelgesetzgebung werden je nach der Größe des Delikts durch Administrativstrafen oder durch Uebersetzungen an den Strafvollzug geschickter. In allen Fällen hat der Föhrer die Kosten der technischen Untersuchung zu tragen. In der Stadt Zürich wird die Lebensmittelkontrolle unabhängig vom Kanton durch das Chemische Laboratorium und das ihm untergeordnete Lebensmittelinspektorat ausgeföhrt. Im Verlaufe dieses Jahres wurden rund 9000 Proben untersucht, rund 3500 Inspektionen ausgeföhrt und beispielsweise folgende Waren mit Beschlag belegt: Caxtar 240 kg, Dredschaben 100 000 Stück, Eierfarben 3600 Dosen, Hirschenstrup 2000 l, Konserven 900 kg, Mail 5000 kg, Seif 5000 kg, Spielballe 10 800 Stück, Spritzkorke 9000 Stück, Wein 17 000 l.

Die Tätigkeit der Lebensmittelkontrolle achtet zur Wirtschaftlichkeit in umgekehrtem Verhältnis je schlechter die Zeiten, um so größer ist die Gefahr, daß zu unzulässigen Mitteln gegriffen wird und um so intensiver muß deshalb die Kontrolle ausgeübt werden. *Dr. H. Meiler, Stadtschreiber*



Einem Händler ist es eine Zeitlang gelungen, gewöhnlichen Zitrönsaft, der gefärbt, als sauren Saft zu verkaufen, bis ihn die Lebensmittelpolizei die Handwerks legte.

Einige tausend beschlagnahmte Prospekt für unzulässige Heilversprechen eines Getreides.

Konföten aus künstlichen Aromastoffen hergestellt, die eine irreföhrenden Föhrerbilder auf der Verpackung tragen.



Das Paket hing im Fenster eines Bäckers. Der Oresperant war der Auffassung, daß Konfekt in keinem Fall gesund macht, um so weniger, als er in der Packung eine Menge Schmutz und Mehl fand.



Die Bleiche mit Gochir mit einem weißen Topfen ist heimlich, seine Farbe ist gesundheitsschädlich, Uebersetzung, sondern nicht Gefäße mullen aus dem Handel gezogen werden.

Haarige Bodenbelandungsprodukt mit zu niedrigem Feinheitsgrad und gesundheitsschädlichen produzierten Kohlenwasserstoff enthalten.



Eine Schachtel voll Seif in Tabak, der ein verdorbenes Salzlake konserviert war.



Bei Kondensat X war Verdichtes nicht in Ordnung. Er sollte seine «Gehalt» auf Zentrifugemakulatur her und vergift wochentlich den Schaumwolliger von Drecksäuren zu entfernen.



Auch Spielwarenmagazine kamen hin und wieder mit dem Lebensmittelgesetz in Konflikt. Da verbot man Salzföten mit spitzen Nadeln, Trompeten mit verdorbenen Zinkmündstücken und Gummipöppen, denen mit giftigen Farbstoffen.